

Tractat, || Welcher || Zwischen || Sr. Königl. Majest. || in Pohlen || An
Einer, || Und || Des Hrn. Administra- || toris zu Holstein-Gottorp Durchl.
|| Anderer Seits, || Wegen || der Königlichen Schwedischen || Vor-
Pommerschen Lande, || Den 20. Augusti 1713. || getroffen worden : [So
geschehen Berlin den 20ten August. 1713.]

Tractat, Welcher Zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen An Einer, Und
Des Hrn. Administratoris zu Holstein-Gottorp Durchl. Anderer Seits,
Wegen der Königlichen Schwedischen Vor-Pommerschen Lande, Den 20.
Augusti 1713. getroffen worden

HZ: 4 Bud.Hist.un.148(14b)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00035396

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



urn:nbn:de:urmel-df296198-8c15-4007-a87b-5b9e9277515f-00020787-12

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

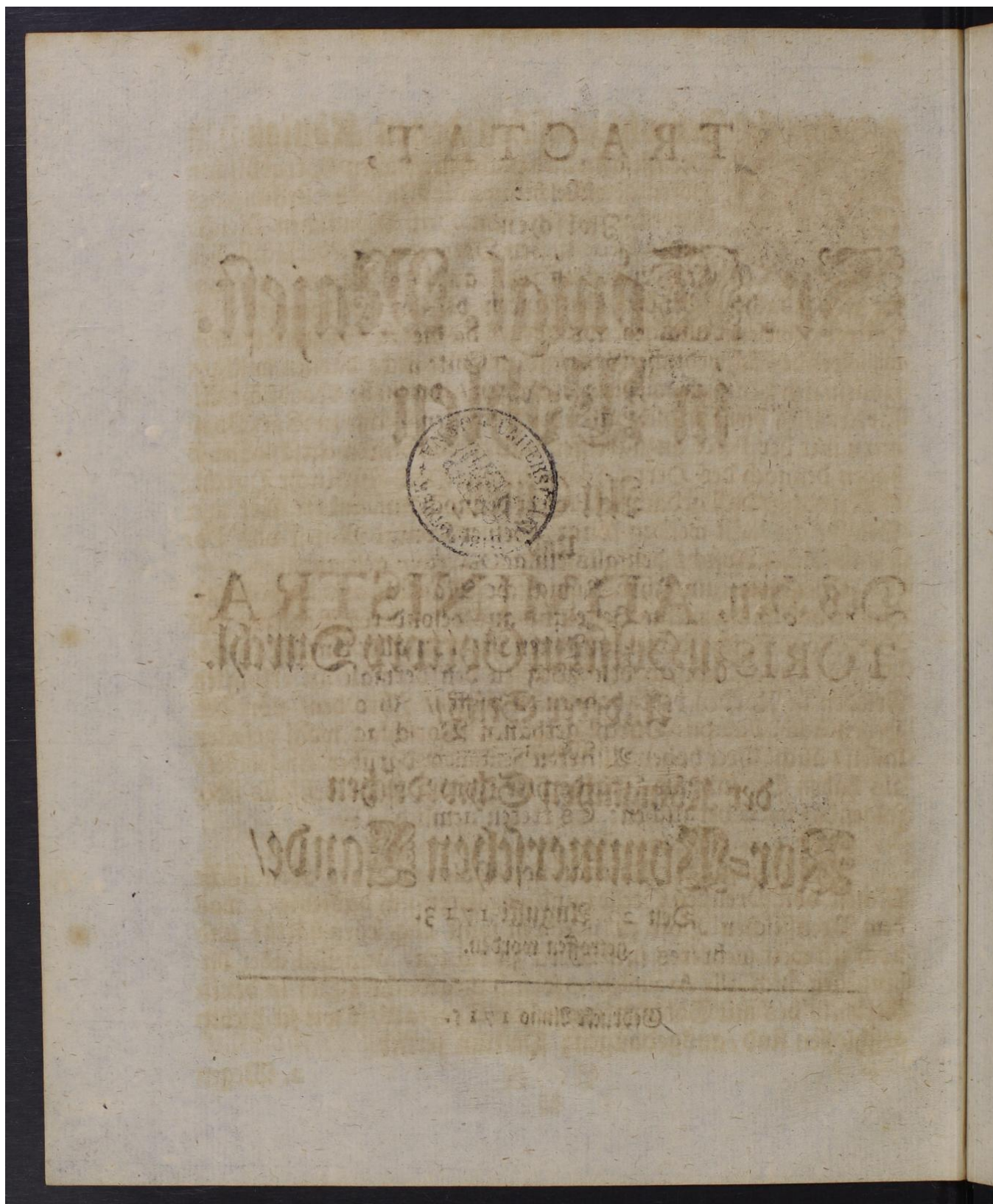


146

TRACTAT,
Welcher
Zwischen
Sr. Königl. Majest.
in Bohlen
An Einer,
Und
Des Hrn. ADMINISTRA-
TORIS zu Holstein Gottorp Durchl.
Anderer Seits/
Wegen
der Königlichen Schwedischen
Vor-Kommerschen Lande/
Den 20. Augusti 1713.
getroffen worden.

Gedruckt Anno 1715.

urn:nbn:de:urmel-df296198-8c15-4007-a87b-5b9e9277515f-00020787-12



urn:nbn:de:urmel-df296198-8c15-4007-a87b-5b9e9277515f-00020787-28



Sowohl zwischen denen Königlichem Preussischen und Hoch Fürstlichen Gottorpischen Höfen gewisse Messures, die Wiederherstellung des Ruhestandes in dem Heil. Römischen Reich / und in specie in den Ober- und Niedersächsischen Craysen betreffend / auf dem Tapete / und unter izehtgedachten beyden Puissancen bereits vollkommen concertiret gewesen / nachgehends aber / da die in Pommern commandirende Schwedische Generals in Güte nicht darinn willigen wollen / sich gänzlich wieder zerschlagen / die hohe Nordische Alliirten auch hierauf die Schwedischen vesten Plätze in Vor- Pommern mit der Force anzugreifen und zu importiren entschlossen / so haben dennoch des Herrn Administratoris Hoch Fürstliche Durchl. in Meinung / daß gedachtes Project dennoch auf andere Art zum Stande gebracht werden könne / Seiner Königl. Majest. von Polen in solcher Absicht deßfalls einige Ouverture gethan:

Gleichwie nun Ihre Königl. Majestät aus Patriotischen Eyffer vor das gemeine Beste und aus besonderer Begierde das Heil Röm. Reich / so viel an Ihnen ist / von aller Unruhe zu erledigen / auch dadurch den Weg zu den dermaleinst erfolgten Frieden in Norden besser bahnen zu helfen / Ihre den / von des Herrn Administratoris Durchl. gethanen Vorschlag wohl gefallen lassen / auch Ihrer hohen Alliirten Sentiment darüber eingeholet / als haben Sie sich mit izehtgedachter Ihre Durchl. deßfalls über folgende Puncta verglichen: Es treten nemlich

I.

Ihre Königl. Majestät von Polen in Ihre Königl. Majest. von Preussen Stelle / und engagiren sich dasjenige / was dem Preussischen Hofe zu præstiren sonst obgelegen hätte / und noch ein weit mehreres ins Werck zu richten / genießten aber dahingegen auch alle Avantages, so sich izehtgedachter Hof in denen Articulen des mit Gottorp gemachten Tractats / so wie sie hiebey geschlossen sind / ausgedungen; Da nun ferner

2. Wegen

Wegen anhaltender Opposition der Schwedischen Generals das Werck mit Ernst und Nachdruck angegriffen werden muß/ dazu aber/ und zur Subsistenz derer zu solchen Operationen nöthigen Troupen grosse Unkosten erfordert werden; Als verbinden sich des Herrn Administratoris Durchlaucht eine Summe von 200000. Thaler/ so bald sie nur wieder in den Besitz und Genuß derer Schleswig und Hollsteinischen Lande gesetzt/ und Abseiten seiner Königlichen Majestät von Polen die in gegenwärtigen Tractatu verabredete Engagements, wegen mit Einnehmung der Fürstl. Gottorpschen Troupen in die etwan eroberte Pommerische Bestungen exequiret seyn worden/ anzuschaffen und darzu her zu schiessen; Gleichwie aber

Die Cron Schweden einen grossen Vortheil aus diesem Wercke zieht/ indem Ihr die Vor-Pommerische Lande/ zusamt denen einzunehmenden Bestungen hierdurch conserviret und nach künfftig geschlossenen Frieden præsuppositis præsupponendis, wie aus folgendem mit mehrerem erhellen wird/ in dem Stande/ wie sie bey der Eroberung oder Einnehmung seyn werden / wieder eingeräumt werden sollen; Als reserviren sich beyde höchste und hohe Paciscenten die Restitution derer zu denen deßfalls vorzunehmenden Operationen aufgewandten/ und noch aufzuwendenden nöthigen Kosten von Schweden zu suchen/ auch das Land so wohl als die Bestungen eher nicht/ als biß alles vergnügt seyn wird/ zu quittiren/ wie Sie Sich denn hiemit in solcher Absicht kräftigst verbinden / über diesem Punct ferme zu halten/ und die Execution davon beyde vor einen/ und einer vor beyde dergestalt zu urgiren / daß wann gleich die Cron Schweden dermahleinst Mittel finden solte / den einen oder den andern von höchst und hochgedachten pacificirenden Theilen abzufinden/ selbiger dennoch so lange/ biß der andere gleichfalls contentiret seyn wird/ die eingenommene Schwedische Lande und Städte nicht verlassen soll. Weiter

4.
Wollen Ihre Königl. Majest. von Polen die Sache dahin zu richten suchen / daß die zu Stettin so wohl als die zu Stralsund befindliche Schwedische Besatzung (wofern die Festungen nur nicht mit stürmender Hand erobert werden) eine honette Capitulation erhalten / und eine jede aus ihrem Platz recta nach Schweden transportiret werden möge / wie denn auch der Bürgerschaafft im geringsten keine Gewalt geschehen / sondern ein ieder bey dem Seinigen gelassen und geschüzet / ihnen auch keine Brandschatzung abgefordert werden soll; So wollen auch

5.
Beide höchste und hohe Pacifcenten / ietztgedachte zwey Festungen Stettin und Stralsund / wenn sie erobert / jede mit 4. und zwar 2. Königliche Polnische und 2. Fürstliche Gottorpsche Battallions besetzen / und dazu keine andre / als ihre eigene / keinesweges aber einer anderen Puissance (wer die auch seyn mögen) zugehörige Trouppen gebrauchen.

6.
Auch in erwehnten Plätzen 2. Officiers von gleichen Characteren zu Gouverneurs constituiren / auf gegenwärtigen Vergleich in Gemeinschaftl. Pflicht nehmen lassen / und dahin instruiren / daß sie in dem Commando und Ausgebung der Parole einen Tag um den andern alterniren / in wichtigen Vorfällen aber keiner ohne des andern Vorwissen und Consens etwas resoliren und vornehmen sollen / gleichwie auch das Civil-Regiment darinn ebenfalls conjunctim durch dazu zu erwehlende Gemeinschaftl. Bediente geführt werden solle. So sollen auch

7.
Die Guarnisons aus denen Revenuen des Landes / so weit selbige zulangen / unterhalten / und woferne diese ein mehreres austrügen / der Überschuß demahleins an Schweden gut gethan werden / gleichwie der Defect, falls sie nicht zureichend / von gedachter Cron nach Austrag der Sachen offterwehnten beyden Pacificirenden ersetzt werden soll; Nicht weniger

N 3

8. Vers

8.
Verbinden sich mehr höchst/ und hochgedachte Pacifcenten/ ge-
nannte 2. Plätze auf alle Art und Weise biß zu Austrag der Sa-
che contra quoscunque zu maintainiren/ sich allenfalls/ und da sie von
iemanden darinn angetastet werden solten / mit ihrer ganzen
Macht einander treulich beyzustehen/ in specie aber selbige keiner
von deren im Norden kriegenden Partheyen abzutreten/ oder der-
selben Trouppen/ unter was vor Prætext es auch seyn möge/
darinn aufzunehmen/ vielweniger zu gestatten/ daß Schweden
in Pommern mit neuen Armeen aus Land setzen/ oder sich aus
anderen Ländern dahin retiriren möge/ wie denn Ihre Königliche
Majestät von Polen ebenfalls versprechen/ aus dem Pommer-
schen nichts Feindliches gegen die Cron Schweden vorzunehmen/
noch/ daß es von Dero Alliirten geschehe/ oder auch derselben Ar-
meen ins Pommerische zu retiriren zu gestatten; Massen auch

9.
Des Herrn Administratoris Durchl. die Cron Schweden zu
portiren gar keinen Transport mehr/ so lange gegenwärtiger Krieg
in Norden dauern wird/ auf den Deutschen Boden zu thun/ über
sich nehmen; Ihre Königl. Majest. von Polen aber

10.
Hiemit positivement declariren/ daß Sie/ wofern einer von
denen in obstehenden beyden letzteren Articuli exprimirten Fällen
sich zutragen/ i.e. wann Schweden neue Trouppen nach Deutsch-
land transportiren/ oder auf eine andere Art/ wie die auch seyn
möchte/ die Pommerischen Lande mit einer Armee oder einem Corps
berühren solte/ an diesen ganzen Tractat, als welcher auf solchen
Fall null und nichtig seyn soll/ weiter nicht gebunden seyn wollen;
Hiernächst/ da Ihre Königl. Majest. in Dännemarc überall de-
clariren lassen/ daß Sie die Gottorpische Lande sich zuzueignen
nicht prætendirten/ sondern nur bloß wegen Dero Sicherheit selbi-
ge anizo besetzten/ auch sich allbereit zu gütigen Handlungen mit
dem Hause Gottorp heraus gelassen/ wollen

11. Ihre

11.

Ihro Königl. Majest. von Polen alle nur endenckliche und mögliche gute Officia, damit das Hauß Gottorp von dem bisherigen Ungemach befreyet/ und ie eher ie lieber wieder in den Besiz und Genuß seiner Lande gesezet werden möge/ bey Ihro Königl. Majest. von Dännemarc anwenden / ingleichen Ihro Czaarische Majest. dahin / daß Sie das Ihrige gleichfalls dazu beytragen mögen/ zu disponiren suchen/ iedoch unter der expresse Bedingung und Guarantirung/daß Ihro Königl. Majest von Dännemarc von Seiten des Hauses Gottorp auf keinerley Weise einiges Ubel zukommen solle; Auch

12.

Um diesem Wercke um desto mehreren Nachdruck zu geben/ Ihrer hohen Alliirten/ oder doch wenigstens Ihro Czaarischen Majest. Consens über diesen Vergleich zu schaffen; Beyde hohe Pacificirende aber

13.

Behalten ihnen vor/ die Garantie anderer Puissancen über diesen Tractat zu suchen und anzunehmen / und versprechen selbigen innerhalb Wochen zu ratificiren.

Urkundlich sind von mehrgedachtem diesem Tractate zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt / und von beyderseits Bevollmächtigten Ministris Plenipotentiaris unterschrieben und unterschiegelt worden; So geschehen Berlin den 20ten Augusti 1713.

Articulus Separatus.

S B zwar vermöge des unterm heutigen Dato errichteten Tractats verabredet worden/ daß nach erfolgter Reduct ion der Bestung Stettin derjenige Plan, welcher zwischen Seiner Königl. Maj. in Preussen und dem Gottorpschen Hause der Bor-Pommerischen Bestungen und Lande halber concertiret gewesen/ zwischen Seiner Königl. Majest. von Polen und besagtem Fürstl. Hause zur Execution gebracht werden solle; So ist dennoch anbey beliebt und verglichen/ daß wenn Seiner Königl. Majest. in Preussen annoch
gefällig

gefällig seyn solte/ermeldtes Concert wiederum vorzunehmen und mit dem Hause Gottorp auszuführen/ Seine Majest. darzu freye Hände behalten sollen;

Jedoch/ daß Deroselben da hingegen beliebete/die von denen Nordischen Allirten vorhin verlangete/ und von Sr Maj. hnen zugestandene Garantie zu übernehmen und zum Effect zu bringen;

Auch ferner in Dero Landen den Fürsten Menzikows Durchl. Credit zu unterstützen/ damit die Czaarische Armee ihre Vivres daraus haben könne/ welche der Fürst in Danzig und Königsberg gleichwohl baar bezahlen zu lassen erböthig ist;

Nicht weniger zu versprechen/ auf den Fall Se. Königl. Majestät durch den vorsehenden Plan zur Possession Stettins nach Anleitung obgemeldten Plans kommen sollten; Sie sich nicht wolten entlegen/ mit Seiner Königl. Maj. von Polen sich wegen Reliquion des Duedlinburgischen in Handlung einzulassen. Des Herrn Administratoris zu Schleswig: Hollstein Durchl. aber übernehmen die zur Reduction von Stettin aufzuwendende/sonst von der Cron Schweden zu refundirende Unkosten/ mittelst baarer Auszahlung einer Summe von 200000. Thaler neuer zwey Drittel zu vergüten/ so bald Stettin erobert und dem Fürstlich Gottorpschen Hause/ wie in dem Tractat abgeredet worden/ eingeräumt worden;

Und soll dieser Separat - Articul von eben der Verbindlichkeit und Wirkung seyn/ als ob er dem Haupt Tractat von Wort zu Wort inferiret wäre.

Urkundlich sind von diesem Articulo Separato zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt/ und von beyderseits hiezu Bevollmächtigten Ministris Plenipotentiaariis unterschrieben und unterseigelt worden; So geschehen Berlin den 20ten August. 1713.

